

BVGer A-1662/2011 vom 23. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1662_2011

FR: TAF A-1662/2011 du 23 juin 2011

IT: TAF A-1662/2011 del 23 giugno 2011

Regeste

Schwerverkehrsabgabe

Erwägungen

E. 1.1

Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein schlossen am 11. April 2000 einen Vertrag betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein (SR 0.641.851.41; nachfolgend: Vertrag CH-FL). Danach erheben sie gemeinsam auf ihrem Gebiet eine LSVa (Art. 1 Abs. 1 des Vertrags CH-FL). In einer zusätzlichen Vereinbarung (welche ebenfalls in SR 0.641.851.41 im Anschluss an den Vertrag CH-FL veröffentlicht ist; nachfolgend: Vereinbarung CH-FL) werden die Einzelheiten geregelt, insbesondere die Übernahme der schweizerischen materiellrechtlichen Vorschriften in das liechtensteinische Recht sowie deren paralleler Vollzug (Art. 1 Abs. 2 des Vertrags CH-FL und Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung CH-FL). Art. 2 der Vereinbarung CH-FL hält fest, dass für die Erhebung der LSVa das Gebiet beider Vertragsstaaten als gemeinsames Anwendungsgebiet gilt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Vereinbarung CH-FL ist die Eidgenössische Zollverwaltung zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung über die LSVa auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein für die dieser Abgabe unterstellten liechtensteinischen Fahrzeuge (vgl. auch Art. 36 Bst. a des liechtensteinischen Gesetzes vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe [Schwerverkehrsabgabegesetz; LR 641.81; nachfolgend: SVAG-FL]). Nach Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung CH-FL wendet sie (materiell) liechtensteinisches Recht, jedoch schweizerisches Verfahrensrecht an. Die Rechtsmittel richten sich nach schweizerischem Recht (vgl. zu Letzterem auch Art. 42 Abs. 3 SVAG-FL). Da das beteiligte Fahrzeug der Beschwerdeführerin in Liechtenstein immatrikuliert ist und dieses der Veranlagung bezüglich LSVa unterstellt ist, ist auf den vorliegenden Fall materiell das liechtensteinische Recht anzuwenden, in verfahrensrechtlicher Hinsicht jedoch das schweizerische Recht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 1710/2006 vom 28. Oktober 2008 E. 1.1).

E. 1.2

Die angefochtene Sicherstellung erging als Verfügung im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) durch eine Behörde nach Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32). Dagegen steht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 31 VGG; vgl. auch Art. 23 Abs. 4 des [schweizerischen] Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe [SVAG, SR 641.81]). Soweit das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich gemäss dessen Art. 37 das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG. Die Beschwerdeführerin ist von der Sicherstellungsverfügung unmittelbar

betroffen und nach Art. 48 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig und formgerecht erhobene Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.3

Mit der Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht - einschliesslich Überschreiten und Missbrauch des Ermessens - und die unrichtige oder unvollständige Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 49 Bst. a und b VwVG). Daneben kann das Bundesverwaltungsgericht die Angemessenheit der bei ihm angefochtenen Verfügungen zwar grundsätzlich überprüfen (vgl. Art. 49 lit. c VwVG); es übt aber dieses Befugnis, in Fortführung der Praxis der Rekurskommissionen, bloss zurückhaltend aus und interveniert nur, wenn der Sicherstellungsbetrag offensichtlich übersetzt ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_753/2007 vom 15. Mai 2008 E. 3.3; vgl. auch grundsätzlich BVGE 2010/19 E. 4.2). Ist materiell wie vorliegend liechtensteinisches Landesrecht anzuwenden (oben E. 1.1), stellt dessen behauptete Verletzung einen zulässigen Rügegrund im Sinn von Art. 49 Bst. a VwVG dar.

E. 1.4

Gemäss Vertrag CH-FL und Vereinbarung CH-FL werden die schweizerischen materiellrechtlichen Vorschriften in das liechtensteinische Recht übernommen (oben E. 1.1). Demnach kann, sofern die Bestimmungen im liechtensteinischen und im schweizerischen Recht übereinstimmen, auf die schweizerische Rechtsprechung und Literatur abgestellt werden.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 SVAV-FL sind die Vollzugsbehörden, hier also die Eidgenössische Zollverwaltung, berechtigt, Abgaben, Zinsen und Kosten sicherstellen zu lassen, wenn a) deren Bezahlung gefährdet erscheint oder b) die abgabepflichtige Person mit der Zahlung der Abgabe in Verzug ist. Die Abgaben, Zinsen und Kosten müssen weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sein. Art. 43 Abs. 1 SVAV-FL bestimmt, dass die Sicherstellungsverfügung den Rechtsgrund der Sicherstellung, den sicherzustellenden Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben hat. Falls die Sicherheitsleistung nicht erfolgt und der Fahrzeughalter erfolglos gemahnt wurde, kann die OZD die Motorfahrzeugkontrolle des Fürstentums Liechtenstein ersuchen, den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder für ein liechtensteinisches Fahrzeug zu verweigern oder zu entziehen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 SVAG-FL).

E. 2.1.1

Die Sicherstellungsverfügung besteht in einer behördlichen Massnahme mit dem Zweck, dem Gemeinwesen Sicherheit für einen abgaberechtlichen Anspruch zu verschaffen, dessen Verwirklichung aus bestimmten äusseren Gründen als gefährdet erscheint. Der gefährdete Anspruch braucht - wie erwähnt (oben E. 2.1) - weder fällig noch rechtskräftig zu sein, doch muss sich dessen Begründetheit immerhin als wahrscheinlich erweisen und darf sich der Betrag nicht als übertrieben herausstellen. Bei der Prüfung, ob das Bestehen einer sicherzustellenden Forderung wahrscheinlich ist, braucht die Begründetheit nicht materiell geprüft zu werden; eine prima facie-Prüfung reicht aus. Durch die Sicherstellungsverfügung soll dafür gesorgt werden, dass der Abgabeanpruch bei Eintritt der Fälligkeit bzw. nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids tatsächlich realisiert werden kann (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1642/2011 vom 16. Juni 2011 E. 2.1.1, A-6119/2007 vom 19. November 2007 E. 2.1.1 mit Hinweis auf Entscheid der Eidgenössischen

Zollrekurskommission [ZRK] vom 22. September 2005, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 70.14 E. 3b/aa; Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, veröffentlicht in VPB 67.47 E. 2c). Art. 42 SVAV-FL stellt eine so genannte «Kann-Vorschrift» dar. Der Verwaltung kommt also bei deren Handhabung ein relativ weiter Ermessensspielraum im Sinn eines Entschliessungsermessens zu (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 431 ff.). Allerdings muss die gegen einen Abgabepflichtigen erlassene Sicherstellungsverfügung auch verhältnismässig sein. Die Behörde soll sich keines strengeren Zwangsmittels bedienen, als es die Umstände verlangen (Entscheid der ZRK vom 23. August 2005, veröffentlicht in VPB 70.16 E. 3b/aa mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 634 f.). Dies gilt vorab einmal für die Höhe der verlangten Sicherheit. Sicherstellungsverfügungen müssen in jedem Fall ihren provisorischen Charakter behalten und den voraussichtlich geschuldeten Abgaben Rechnung tragen (Entscheid der ZRK vom 13. Februar 2001, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 70 S. 605 ff., S. 610 E. 2a). Die Rechtsmittelinstanz hat nur zu prüfen, ob der Sicherstellungsbetrag nicht offensichtlich übersetzt ist (Entscheid der ZRK vom 22. September 2005, veröffentlicht in VPB 70.14 E. 3b/aa; zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 6119/2007 vom 19. November 2007 E. 2.1.1). Insbesondere darf der Sicherstellungsbetrag nicht so hoch sein, dass der Weiterbestand des Betriebes unnötig gefährdet wird; allerdings ist die Erfüllung der Abgabepflicht zu sichern, um Wettbewerbsverzerrungen zugunsten säumiger Unternehmen zu verhindern (Urteile des Bundesgerichts 2C_753/2007 vom 15. Mai 2008 E. 2.2, 2A.561/2006 vom 22. Juni 2007 E. 5.4, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 1642/2011 vom 16. Juni 2011 E. 2.1.4). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet eine Sicherheitsleistung in der Höhe der durchschnittlichen bisherigen Fahrleistung von drei Monaten pro Fahrzeug als grundsätzlich zulässig und verhältnismässig (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1642/2011 vom 16. Juni 2011 E. 2.1.1, A 6119/2007 vom 19. November 2007 E. 3.3.1 f. mit Hinweisen auf Entscheid der ZRK vom 23. August 2005, veröffentlicht in VPB 70.16 E. 4c; Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, veröffentlicht in VPB 67.47 E. 4d).

E. 2.1.2

Das anwendbare Recht nennt zunächst den Gefährdungstatbestand der Sicherstellung (Art. 42 Bst. a SVAV-FL). Es muss eine Gefährdung der Abgabeforderung bestehen. Allerdings ist nach dem Wortlaut der Verordnung («erscheint») eine solche Gefährdung nur glaubhaft zu machen (Entscheid der ZRK vom 23. August 2005, veröffentlicht in VPB 70.16 E. 3b/bb; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2A.59/2003 vom 25. September 2003 E. 3.1). Die Gefährdung braucht überdies nicht in einem nach aussen sichtbaren Verhalten des Abgabepflichtigen zu liegen. Bereits eine objektive Gefährdung - ohne dass dem Abgabepflichtigen eine entsprechende Absicht nachgewiesen wird - kann eine Sicherstellungsverfügung rechtfertigen. Dagegen reicht eine Gefährdung ausschliesslich zufolge schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse des Schuldners nicht aus. Notwendig sind vielmehr bestimmte gefährdende Handlungen, deren Effekt dem Staatswesen das zur Deckung seiner Ansprüche nötige Vermögen entzieht (vgl. Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 332 f.). Eine weite Auslegung des Gefährdungstatbestandes entspricht grundsätzlich der Natur der Schwerverkehrsabgabe. Denn diese basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration (vgl. Art. 15 und 19 SVAG-FL;

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1642/2011 vom 16. Juni 2011 E. 2.1.2, A 6119/2007 vom 19. November 2007 E. 2.1.2; Entscheid der ZRK vom 23. August 2005, veröffentlicht in VPB 70.16 E. 3b/bb, Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, veröffentlicht in VPB 67.47 E. 2c).

E. 2.1.3

Der zweite Sicherstellungsgrund besteht im Zahlungsverzug der abgabepflichtigen Person. Nach dem Wortlaut von Art. 42 Bst. b SVAV-FL würde allein die Tatsache des Zahlungsverzugs den Erlass einer Sicherstellungsverfügung rechtfertigen. Die Behörde hat sich bei ihrem Vorgehen an die Schranken des Verhältnismässigkeitsgebots zu halten. Insofern genügt einzig eine schlechte Zahlungsmoral des Abgabepflichtigen nicht zur Erfüllung des Tatbestandes von Art. 42 Bst. b SVAV-FL. Jedoch kann eine schlechte Zahlungsmoral auf ernsthafte Liquiditätsprobleme des Schuldners hinweisen (Urteil des Bundesgerichts 2C_753/2007 vom 15. Mai 2008 E. 2.2). Eine weitergehenden Gefährdung kann überdies in der speziellen Situation des Abgabepflichtigen, z.B. in seiner feststehenden bzw. drohenden Überschuldung, oder in der Höhe der aufgelaufenen Abgabeschuld bestehen. Die Beurteilung des Gefährdungscharakters eines Zahlungsverzugs richtet sich nach den konkreten Umständen und ist im Einzelfall zu prüfen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1642/2011 vom 16. Juni 2011 E. 2.1.3, A 6119/2007 vom 19. November 2007 E. 2.1.3; Entscheid der ZRK vom 22. September 2005, veröffentlicht in VPB 70.14 E. 3b/cc mit Hinweisen; vgl. Thomas Jörg Kaufmann, Die Sicherstellung von Mehrwertsteuern, in ASA 67 S. 613 ff, S. 620).

E. 2.1.4

Unter den genannten Voraussetzungen ist es grundsätzlich zulässig, bei der Schwerverkehrsabgabe auch künftige Abgaben sicherzustellen, wenn sie sehr wahrscheinlich anfallen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 1642/2011 vom 16. Juni 2011 E. 2.1.4, Entscheid der ZRK vom 22. September 2005, veröffentlicht in VPB 70.14 E. 3b/ee; Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, veröffentlicht in VPB 67.47 E. 2c).

E. 2.2.1

Art. 7 Abs. 1 SVAG-FL bezeichnet mit Bezug auf inländische, hier also liechtensteinische Fahrzeuge den Halter abschliessend als abgabepflichtig. Daneben werden in Abs. 2 und 3 weitere Personen für solidarisch haftbar erklärt. Die Aufzählung entspricht jener in Art. 36 Abs. 1 und Abs. 1bis der (schweizerischen) Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV, SR 641.811), welche gestützt auf Art. 5 Abs. 2 SVAG erlassen worden und abschliessend ist. Eine Steuernachfolge sieht die Gesetzgebung über die Schwerverkehrsabgabe nicht vor. Unter diesen Umständen ist aufgrund des strengen Gesetzmässigkeitsprinzips im Bereich des Abgaberechts mit Bezug auf die Abgabepflichtigen (vgl. Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 14) der Kreis jener Personen, von denen eine Sicherheitsleistung verlangt werden darf, auf die vom Gesetz vorgesehenen Halter und die Mithaftenden zu beschränken (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1642/2011 vom 16. Juni 2011 E. 2.1.1, A 6119/2007 vom 19. November 2007 E. 2.2.1; Entscheid der ZRK vom 23. August 2005, veröffentlicht in VPB 70.16 E. 3b/bb; Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, veröffentlicht in VPB 67.47 E. 3).

E. 2.2.2

Gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. a SVAG-FL haftet unter anderem der Leasinggeber eines Zugfahrzeugs, wenn dessen Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, im Umfang des Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs für die mit diesem zurückgelegten Kilometer. Die nach Art. 7 Abs. 3 SVAG-FL haftbaren Personen (nicht auch jene nach Abs. 1 und 2) können bei Vertragsabschluss bei der OZD nachfragen, ob der Halter des Fahrzeugs zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde (Art. 7a Abs. 1 SVAG-FL). Die OZD weist die anfragende Person auf ihre Solidarhaftung hin, wenn deren Vertragspartei oder der Halter des Fahrzeugs zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde (Art. 7a Abs. 3 SVAG-FL). Möchte die OZD zu einem späteren Zeitpunkt eine nach Art. 7 Abs. 3 SVAG-FL solidarisch haftbare Person tatsächlich der Solidarhaftung unterstellen, weil der Halter des Fahrzeugs zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, teilt sie dies dieser Person schriftlich mit (Art. 7b SVAG-FL).

E. 2.2.3

Bei der Beurteilung der Gefährdung der Abgaben durch den neuen Halter darf das Gefährdungsverhalten eines alten Halters grundsätzlich nicht mitberücksichtigt werden. Erfüllt ein Halter den Gefährdungstatbestand im Sinn von Art. 42 Bst. a SVAV-FL, darf die Verwaltung folglich nach erfolgtem Halterwechsel grundsätzlich nicht beim neuen Halter für nach dem Wechsel zu erwartende Abgaben Sicherheit verlangen. Sie kann dies aber, wenn es sich beim neuen Halter um einen Mithaftenden für die Abgaben vor dem Halterwechsel handelt. Sonst ist eine Sicherstellungsverfügung gegen den neuen Halter nur dann gerechtfertigt, wenn dieser selbst für ein Gefährdungsverhalten bezüglich Abgaben verantwortlich gemacht werden kann. Es kann ohne entsprechende gesetzliche Grundlage nicht angehen, dass dem vom alten Halter verschiedenen neuen Halter das gefährdende Verhalten des Vorgängers angerechnet wird (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1642/2011 vom 16. Juni 2011 E. 2.2.2, A 6119/2007 vom 19. November 2007 E. 2.2.2; Entscheid der ZRK vom 23. August 2005, veröffentlicht in VPB 70.16 E. 3b/bb; Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, veröffentlicht in VPB 67.47 E. 3).

E. 2.2.4

Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind denkbar, wenn der für das seinerzeitige Gefährdungsverhalten verantwortliche alte Halter beispielsweise als einziges Mitglied des Verwaltungsrates des neuen Halters amtiert und durch sein vergangenes Verhalten eine wirkliche Gefahr für künftige Abgaben darstellt. Insofern ist das frühere Verhalten eines nunmehr in verantwortlicher Stellung tätigen Organs mitzubersichtigen (Urteil des Bundesgerichts 2A.561/2006 vom 22. Juni 2007 E. 4.5; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1642/2011 vom 16. Juni 2011 E. 2.2.3, A 6119/2007 vom 19. November 2007 E. 2.2.3; Entscheid der ZRK vom 23. August 2005, veröffentlicht in VPB 70.16 E. 3b/bb und 4b; Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, veröffentlicht in VPB 67.47 E. 3).

E. 3.1

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Sicherstellung für zukünftige Abgaben. Damit kommt einzig der Grund von Art. 42 Bst. a SVAV-FL in Frage. Zu prüfen ist demnach, ob die Bezahlung zukünftiger Abgaben gefährdet erscheint.

E. 3.2.1

Vorweg ist auf das Argument der Beschwerdeführerin einzugehen, die OZD würde sich widersprüchlich verhalten. Einerseits habe sie am 10. März 2011 der L. _____ AG

mitgeteilt, aus Sicht der OZD bestehe kein Grund, von einem Vertragsabschluss abzusehen, da die Beschwerdeführerin ihre Zahlungsverpflichtungen einhalte, andererseits habe sie mit gleichem Datum die Sicherstellung der LSVa verfügt. Dagegen bringt die OZD vor, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auskunft seien von jenen für die Sicherstellung verschieden.

E. 3.2.2

Tatsächlich lässt das Gesetz bei der Auskunft an solidarisch haftbare Personen nur die Mitteilung zu, ob der Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, wobei die OZD die allenfalls solidarisch haftende Person auf ihre Solidarhaftung aufmerksam macht (oben E. 2.2.2.). Dagegen können bei der Sicherstellung weitergehende Umstände berücksichtigt werden (siehe insbesondere E. 2.1.2. und 2.2.4.). Die Auskunft nach Art. 7a bzw. 7b SVAG-FL steht in Zusammenhang mit der Frage nach der Solidarhaftung bestimmter Personen. Diese sollen nicht unbeschadet einer solchen Haftung unterstellt werden. Es würde generell den Abschluss bestimmter Verträge erschweren, wenn der Vertragspartner eines LSVa-Pflichtigen Gefahr laufe, der Solidarhaftung unterstellt zu werden, ohne sich zuvor informieren zu können, ob konkret ein entsprechendes Risiko besteht. Mit der Auskunft geht es daher einzig darum, dem (möglichen) Vertragspartner des (zukünftigen) Fahrzeughalters mitzuteilen, ob er einer Solidarhaftung unterliegt oder nicht. Mit anderen Worten geht es direkt um den Schutz des Vertragspartners, der so erfährt, ob er allenfalls einer Solidarhaftung unterliegt; indirekt aber auch um den Schutz des Fahrzeughalters, indem ihm der Vertragsschluss, sofern die OZD den Vertragspartner nicht einer Solidarhaftung unterstellt, leichter gemacht wird. Demgegenüber beschlägt die Sicherstellung das Verhältnis zwischen der OZD und dem Fahrzeughalter. Da es sich bei diesem um den eigentlichen Schuldner der Abgabe handelt, können ihm gegenüber bei der Sicherstellung weitere Aspekte einbezogen werden. Im Übrigen wirkt es sich durchaus zugunsten des Fahrzeughalters aus, wenn zwar die OZD - wie vorliegend - die Sicherstellung zukünftiger Abgaben verfügt, dessen Vertragspartner aber nicht gleichzeitig der Solidarhaftung unterstellt. Andernfalls würde dessen Möglichkeit, Verträge abzuschliessen, beschränkt. Die von der OZD gemachte Differenzierung wirkt sich also - sofern eine Sicherstellungsverfügung zu Recht erging, was nachfolgend (E. 3.3. ff.) zu beurteilen ist - zugunsten des Fahrzeughalters aus.

E. 3.2.3

Aus dem Umstand, dass die OZD der L. _____ AG gegenüber die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch die Beschwerdeführerin bestätigte, kann nicht geschlossen werden, Letzterer gegenüber sei eine Sicherstellungsverfügung unzulässig. Daraus kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 3.3.1

Bei der Beschwerdeführerin und der AG handelt es sich formell um zwei verschiedene Halter des Fahrzeuges mit der Stammmnummer [...]. Eine solidarische Haftbarkeit der Beschwerdeführerin für LSVa-Ausstände der AG besteht daher nicht (oben E. 2.2.1. f.). Allerdings war B. _____ seit dem **. Dezember 2004 (Tagesregister-Datum **. Dezember 2004; Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt am **. Dezember 2004) einziges Mitglied des Verwaltungsrates der AG. Seit dem **. Oktober 2009 (Tagebuch-Datum **. November 2009) ist er zudem einziges Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer der Beschwerdeführerin. Die AG hatte seit dem 15.

Dezember 2009 elf LSVA-Rechnungen nicht mehr bezahlt. Diese Rechnungen fielen in die Zeit, in der B._____ alleiniger Verwaltungsrat der AG war. Zwar handelt es sich bei der Beschwerdeführerin und der AG juristisch um verschiedene Personen. Einziger Verwaltungsrat beider Unternehmen war bzw. ist aber B._____. Im Gegensatz zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin bestehen somit zwischen der Beschwerdeführerin und der AG sehr wohl Verknüpfungen in personeller Hinsicht. Nach der Rechtsprechung kann eine Sicherstellung für zukünftige Abgaben gerechtfertigt sein, für den Fall, dass eine Person, die einziges Mitglied des Verwaltungsrates des neuen Halters ist, in einem früheren Zeitpunkt als Halter, bzw. einziger Verwaltungsrat des Halters, für das seinerzeitige Gefährdungsverhalten verantwortlich war (oben E. 2.2.4.).

E. 3.3.2

In seiner Stellung als einziger Verwaltungsrat der AG ist B._____ für die nicht bezahlten LSVA-Rechnungen dieses Unternehmens verantwortlich zu machen. Dieses Verhalten kann auch in Bezug auf die Beschwerdeführerin, deren einziges Mitglied des Verwaltungsrates wiederum B._____ ist, berücksichtigt werden. Die damaligen Ausstände der AG können daher auch der Beschwerdeführerin entgegen gehalten werden.

E. 3.3.3

Aus der Vernehmlassung der OZD und den Akten ergibt sich zudem, dass die OZD gegenüber der Beschwerdeführerin bereits am **. Mai 2010 die Bezahlung einer Sicherheitsleistung aus dem gleichen Grund wie im vorliegenden Verfahren verfügte. Die Verfügung wurde zunächst bei der Post nicht abgeholt. Auch ein weiterer Zustellungsversuch nach Rücksprache mit B._____ scheiterte aus dem gleichen Grund. Schliesslich konnte die Verfügung am **. Juli 2010 dem Fahrer des damals und auch vorliegend betroffenen Fahrzeugs ausgehändigt werden, nachdem das Fahrzeug angehalten worden war. Das Fahrzeug wurde jedoch auf eine andere Gesellschaft übertragen, bevor es zur Leistung der Sicherheit kam, nämlich am **. Juli 2010 [sechs Tage nach Aushändigung der Verfügung an den Fahrer]. Zwar lässt die Erreichbarkeit eines Unternehmens allein noch nicht zwingend auf allfällige Zahlungsschwierigkeiten schliessen. Dass aber die Zollverwaltung mehrfach versuchen musste, der Beschwerdeführerin eine Verfügung zuzustellen, in der es um eine Zahlung ging, lässt kein Vertrauen in deren Zahlungsbereitschaft entstehen.

E. 3.3.4

Die OZD durfte demnach auch künftige Abgaben sicherstellen, weil diese sehr wahrscheinlich anfallen werden (oben E. 2.1.4.). Damit ist nur noch zu prüfen, ob die Höhe der Sicherstellung angemessen war. Wie erwähnt, auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht bei der Prüfung der Angemessenheit Zurückhaltung (E. 1.3.).

E. 3.4

Das Fahrzeug mit der Stammmnummer [...] war bereits zuvor einmal, nämlich vom **. Mai 2010 bis zum **. Juli 2010, auf die Beschwerdeführerin eingelöst gewesen. Der Berechnung der Höhe der Sicherstellungsleistung legte die OZD die damals von der Beschwerdeführerin für dieses Fahrzeug berechneten Veranlagungen zugrunde (Mai 2010: Fr. 3'201.35; Juni 2010: Fr. 4'588.80; Juli 2010: Fr. 3'554.90; zusammen gerundet Fr. 11'400.--). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden, kann doch davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der gefahrenen Kilometer auch in Zukunft in diesem Rahmen bewegen wird. Gegenteiliges wird denn auch von der Beschwerdeführerin nicht geltend

gemacht. Eine Sicherheitsleistung in der Höhe der durchschnittlichen bisherigen Fahrleistung von drei Monaten pro Fahrzeug wird in der Regel als angemessen und verhältnismässig angesehen (oben E. 2.1.1.). Zwar machte die Beschwerdeführerin geltend, die Massnahme könne ihre Existenz in Frage stellen (vgl. dazu ebenfalls oben E. 2.1.1.). Diese Behauptung wird aber in keiner Weise belegt. Überdies wurde die entsprechende Behauptung ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen, gemacht. Darauf ist nicht weiter einzugehen. Das Bundesverwaltungsgericht darf unter diesen Umständen davon ausgehen, dass der Weiterbestand des Betriebes durch die Sicherstellungsleistung nicht gefährdet ist. Die Höhe erweist sich somit auch unter Berücksichtigung der konkreten Umstände als verhältnismässig.

E. 3.5

Schliesslich ist festzuhalten, dass die von der OZD angedrohte Folge im Falle der Nichtleistung der Sicherheit gesetzmässig ist (oben E. 2.1.).

E. 4

Die Beschwerde ist damit vollumfänglich abzuweisen. Ausgangsgemäss hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 2'100.-- festzulegen (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.